Bundesgesetzblatt

Teil II

Z 1998 A

1968	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juli 1968	Nr. 33
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 68	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)	625
18. 7. 68	Elfte Verordnung zur Anderung des Deutschen Zolltarifs 1968 (Erweiterung des Zollkontingents für Ferrosiliziummangan)	663
1. 7. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Ubereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats	664
4. 7. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Regelung der Grenzübergänge der Eisenbahnen	664

Gesetz

über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1968)

Vom 19. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ :

Der gemäß § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1968 wird in Einnahme und Ausgabe auf

1 746 334 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

Der Bundesschatzminister kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, mit vorheriger Zustimmung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrage von 300 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen. Diese Gewährleistungen können auch abweichend von § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) und, soweit erforderlich, zu erleichterten Bedingungen übernommen werden.

- (2) Auf den Höchstbetrag gemäß Absatz 1 werden die Gewährleistungen angerechnet, für die das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, keinen Ersatz erlangt hat.
- (3) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen, die auf Grund
- a) von § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 365)
- b) des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft (2. ERP-BürgschG) vom 17. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 517)

übernommen worden sind.

§ 4

(1) Der Bundesschatzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen abweichend von § 47 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung bewegliche Sachen des Bundes (ERP-